

Gemeindezucht und Umgang mit Andersdenkenden – am Beispiel von Wiederheirat und Götzenopferfleisch

© BEGOWL

(1) Die Bedeutung und die Ziele der Gemeindezucht

Die Gemeindezucht hat folgende Ziele, aus der auch ihre Bedeutung hervorgeht:

- (a) Bewahrung der Reinheit und Heiligkeit der Gemeinde Jesu Christi und jedes einzelnen Gläubigen als Tempel Gottes (Mt 18,15-17; 1 Kor 3,16f; 6,19; 2 Tim 2,17.20f)
- (b) Bewahrung vor dem Umsichgreifen und Tolerieren von Sünde und falschen Sichtweisen unter den Gläubigen (1 Kor 5,6; Offb 2,20, vgl. Apg 20,30)
- (c) Bewahrung vor Teilhabe an den Sünden anderer (2 Joh 11; Offb 2,14).

Oft wird als Ziel für die Gemeindezucht die geistliche Zurückgewinnung des unbußwilligen Sünders genannt. Doch dies wird so in der Bibel nicht gelehrt. Die Aussage in 1 Kor 5,5 bezieht sich sprachlich und vom Kontext her nicht auf den unbußfertigen Sünder, sondern auf die Gemeinde: (i) Es findet sich kein Pronomen, das 1 Kor 5,5 auf den einzelnen Sünder bezieht. Die kollektiven Ansprachen bzgl. des Fehlverhaltens mit „ihr“ und „euer“ in 5,2 und 5,6 bilden eine *inclusio*, die auch die Aussage in 5,5 mit einschließt und deutet. (ii) Bei Paulus meint die Gegenüberstellung von Geist und Fleisch keine anthropologischen Teile des Menschen, sondern die Sünde (Fleisch) und das Wirken des Heiligen Geistes (Geist). (iii) Im Kontext geht es um die Reinheit und Bewahrung der Gemeinde. Die dort geduldete Sünde (Fleisch) soll aus ihrer Mitte ausgeschlossen werden, damit die Gemeinde wieder geistlich gesund wird (zu Geist vgl. 1 Kor 3,16f) und nicht unter Gottes Urteil fällt (vgl. Offb 2,12ff). (iv) Die engste Parallele in 1 Tim 1,20 hat ebenso nicht die „Bekehrung“ der Sünder im Blick, sondern ebenfalls die Beendigung der Verlästerung des Glaubens. (v) Sämtliche weiteren Texte, die zu Absonderung und Gemeindezucht auffordern, haben die Heiligkeit, Reinheit und Bewahrung der Gläubigen bzw. der Gemeinde als Tempel Gottes und nie die Bekehrung des unbußfertigen Sünders bzw. des Vertreters falscher Sichtweisen (Irrlehren) zum Ziel (vgl. Röm 16,17f; 2 Kor 6,14ff; 2 Tim 2,20ff; 3,5; Tit 3,9-11; 2 Joh 9-11; Offb 2,12ff).

Während es bei der Gemeindezucht um Dinge geht, die aus der Gemeinde entfernt werden müssen, seien es nun unbußfertige Sünder oder Irrlehrer (Kategorie „Irrlehre“), beschreibt der Text in 2 Thes 3,6ff *keine* Gemeindezucht: (i) Das dortige Fehlverhalten wird von Paulus als „unordentlicher Wandel“ (jemand der nicht arbeiten will, obwohl er dazu in der Lage wäre, und sich stattdessen von der Gemeinde versorgen lässt) und nicht auf der Ebene einer „unbußfertigen Sünde“ gewertet. Wenn man dies also der „Irrlehre“ gegenüberstellen würde, könnte man es als „schwerwiegenden Irrtum“ bezeichnen.¹ (ii) Die Anweisung des Paulus, der der „unordentliche Bruder“ nicht nachkommt, bezieht sich auf seine damalige Lehre vor Ort (2 Thes 3,10), die er in seinem ersten (und nun auch im zweiten) Brief an die

¹ Näheres zur Unterscheidung von Irrlehre und Irrtum siehe unten.

Gemeinde in Thessaloniki aufgreift (1 Thes 4,11-12; 2 Thes 3,12): die Gläubigen sollen einen ordentlichen Wandel führen und jeder soll seiner eigenen Arbeit nachgehen (vgl. den Kontrast „anständig“ in 1 Thes 4,12 und „unordentlich“ in 2 Thes 3,6.11). Der Ungehorsam gegenüber den Anweisungen und Überlieferungen des Paulus in „Wort und Brief“ aus 2 Thes 2,6.14 bezieht sich also explizit auf diesen Sachverhalt. (iii) Die in 2 Thes 3,15 betroffene Person wird deutlich als „Bruder“ deklariert, wogegen dies für die in 1 Kor 5,11.13 genannte Person klar in Frage gestellt ist. Paulus macht also in 2 Thes 3,15 explizit deutlich, dass es sich um keinen Gemeindegliederschluss handelt. Ihn weiterhin als Bruder zu behandeln bedeutet, dass er vollwertiges Mitglied der Gemeinde bleibt und z. B. auch am Abendmahl teilnehmen darf. Die geforderte Absonderung in 2 Thes 3,14 will Paulus also durch den Verweis in 3,15 deutlich von einer Gemeindezucht unterschieden wissen. (iv) Die konkrete Aufforderung zur Absonderung in 2 Thes 3,10 und 3,14 betrifft daher vor allem die Anweisung an die Gemeinde, die dem unordentlichen Bruder kein Essen geben soll, solange er sich weigert (dafür) arbeiten zu gehen. Denn dieser unordentliche Bruder wurde scheinbar immer wieder von einzelnen Gläubigen nach Hause eingeladen, um an deren Mahlzeiten und Gütern teilzuhaben. Dies ist also der Inhalt und Grund der Absonderung. Das „nicht mit ihm Essen“ hat hier also einen ganz anderen Hintergrund als in 1 Kor 5,11. Während es in 1 Kor 5,11 um das Verbot des Umgangs inkl. des gemeinsamen Essens im privaten Umfeld aufgrund von unbußfertigem Festhalten an Sünden geht, hat das Verbot des Umgangs und Essens in 2 Thes 3,6ff direkt das Thema „Essen und Arbeit“ zum Inhalt. (v) Es ist weniger die sich daraus ergebende „Beschämung“ (ἐντρέπω), die den Betroffenen zurück zu einem ordentlichen Wandel bringt (was so nicht gesagt wird, vgl. Tit 2,8; Lk 13,17). Es ist vielmehr die Verweigerung weiterer Unterstützung in Form von Gütern durch die Gemeinde, so dass sein unordentlicher Wandel nicht mehr gefördert wird. Auch die Gemeinde bekommt daher in 2 Thes 3,10.14f ein Gebot des Apostels („euch geboten“!). Denn auch die Gemeinde hat Anteil an seinem unordentlichen Wandel, wenn sie ihn weiter darin durch Umgang und Essenseinladungen unterstützt.

Es hat nichts mit Überheblichkeit zu tun, wenn man im Licht der Bibel die weit verbreiteten, teilweise pseudochristlichen Wege und Konfessionen als falsch ablehnt. Das Bekenntnis zur Wahrheit und das Aufdecken von Unwahrheit und Sünde ist immer schon Identitätselement der Gemeinde Jesu Christi als „Kinder des Lichtes“ gewesen (Eph 5,11). Dass dieses Identitätselement mittlerweile als „intolerant“ oder „überheblich“ abgetan wird, ist nur eine Folge dieses Aufdeckens und bestätigt letztlich ihre Notwendigkeit. Es ist nicht „unsere Wahrheit“, sondern die der Heiligen Schrift, der wir uns verpflichtet wissen und die Maßstab aller Beurteilung ist. Die Wahrheit der Bibel ist weder verhandelbar noch unerreichbar. Gott sorgt – wenn Er es will – durch sein machtvolles Wort für die Erkenntnis der Wahrheit in allen Fragen des Glaubens.

Die konsequente Abwendung von Sünde und Unwahrheit – einschließlich der damit einhergehenden Gemeindezucht – führt in der Regel dazu, dass eine biblische Ortsgemeinde eher klein ist. Zwar ist eine kleine Gemeinde nicht automatisch ein Kennzeichen für eine biblische Gemeinde, aber dennoch – neben einer geistlich-biblischen Ausrichtung – ein wichtiges Erkennungsmerkmal dafür (vgl. Mt 7,13f). Die von Paulus gegründeten Gemeinden waren daher auch eher kleine Hausgemeinden, in denen man einander als Familie Gottes kannte, geistlich versorgt wurde, so dass Mitläufer und Scheingläubige wenig Raum hatten (vgl. Röm 16,5; Kol 4,15; Phlm 1,2 u. a.). In den Paulusbriefen findet man Hinweise dafür, dass diese kleinen Gemeinden später eher geschrumpft als gewachsen sind, indem man im Anschluss an die Mission des Paulus Gemeindezucht betrieben hat und so die Mitläufer aussortieren konnte. Selbst Paulus spricht davon, dass auch im Umfeld seines Mitarbeiterstabes die Leute sich nach

und nach von ihm abwendeten (vgl. 2 Tim 1,15; 4,10). Dort, wo sich sehr viele Menschen als „Christen“ bezeichnen und große Gemeinschaften bilden, kann es vom biblischen Befund her praktisch als gesichert angesehen werden, dass Sünde, falsche Lehren und Mitläufertum toleriert werden. Nicht die Größe, sondern die Treue zu Wort und Bekenntnis in allen Bereichen einer Gemeinde zeigt, ob es sich um eine Gemeinde handelt, die Christus „liebt“ (3,9b). Denn in Offb 3,8 wird die kleine Gemeinde nicht dafür gescholten klein zu sein, sondern ihre konsequente Treue zu Christus, zu seinem Wort und seinen Geboten ist alleiniges Kriterium einer bibeltreuen Gemeinde. Das Gebot ist also „werdet kleiner“ und nicht „werdet mehr“, da es im geistlichen Bereich um Qualität und nicht um Quantität geht.

Es ist wichtig zu beachten, dass es neben der Möglichkeit einer persönlichen direkten Versündigung auch eine Teilhabe an fremden Sünden gibt, die sowohl persönlicher (vgl. Ps 26,4-6; 1 Tim 5,22; 2 Joh 11 u. a.), aber auch kollektiver Natur sein kann (vgl. 1 Kor 5,1ff; Offb 2,12-26). Insbesondere die für alle Gemeinden aller Zeiten geltenden Ermahnungsbeispiele aus Offb 2,12-26 verdeutlichen die Ernsthaftigkeit einer kollektiven Verschuldung. Hier werden zwei Gemeinden beschrieben, die viele vorbildliche und aufopfernde biblisch-geistliche Dinge glauben und leben. Würde man also nur Offb 2,12-13.18-19 lesen, würde wahrscheinlich jeder meinen, dass es sich um bibeltreue und geistliche Gemeinden handelt, die ihresgleichen suchen. Sie vertreten die richtige Lehre und leben ihren Glauben konsequent aus – selbst im Angesicht von Verfolgung und Tod. Außerdem sagt Jesus doch selbst, dass er nur „Weniges“ gegen die Gemeinde einzuwenden hat (Offb 2,14). Warum also dieser Aufruf zur Buße und diese ernststen Warnungen vor dem Endgericht? Jesus macht beiden Gemeinden einen ermahnenen Vorwurf, der in heutigen Gemeinden oder allgemein unter „Christen“ praktisch nicht mehr wahrgenommen und gehört wird – und dies, obwohl in den Sendschreiben alle Gemeinden dazu aufgerufen werden, auf die Ermahnungen des Geistes in diesen Worten zu hören. Und was ist nun die Sünde dieser Gemeinden, wenn sie selbst doch in Lehre und Leben alles richtig machen? Warum droht ihnen Christus mit dem Gericht, wenn doch scheinbar alles so extrem gut und vorbildlich geglaubt und gelehrt wird? Was ist dieses „Wenige“ (hier numerisch gemeint), das offensichtlich doch „zu viel“ ist? Die Antwort: Diese beiden Gemeinden machen in Bezug auf ihre eigene Theologie und ihr eigenes Glaubensleben nichts falsch. Ihre Sünde besteht im Dulden und Tolerieren von Personen in ihrer Mitte, die bewusst und unbußfertig falsche Lehren vertreten und/oder in Sünde leben. Sie praktizieren nicht Gemeindezucht, wie man es z. B. in 1 Kor 5,9-13 oder 2 Joh 9-11 liest. Christus klagt die Gemeinden in Offb 2-3 nicht an, weil sie etwa zu klein wären, zu wenig Mission betrieben oder nicht numerisch wachsen würden, sondern im Gegenteil werden die Gemeinden zur Buße aufgerufen, weil sie „zu viele“ sind und Mitglieder dulden, die eigentlich keine Mitglieder sein dürften. Nicht die Größe, sondern die Treue zu Wort und Bekenntnis in allen Bereichen einer Gemeinde zeigt, ob es sich um eine Gemeinde handelt, die Christus „liebt“ (3,9b). Denn in Offb 3,8 wird die kleine Gemeinde nicht dafür gescholten klein zu sein, sondern ihre konsequente Treue zu Christus, zu seinem Wort und seinen Geboten ist alleiniges Kriterium einer bibeltreuen Gemeinde. Zu den Gründen, aus denen Personen unter Gemeindezucht zu stellen sind, zählen alle falschen Lehren (alles außerhalb der Lehre, die Christus gebracht hat, 2 Joh 9) und alle Sünden, an denen unbußfertig festgehalten wird (wie z. B. Verleumdungen, üble Nachrede, Habsucht [in Form eines Lebens, welches lieber Geld für sich als für Gottes

Sache ausgibt], wo Ehebruch/Unzucht in Form von Wiederheirat nach Scheidung erlaubt oder gelebt wird, wo das bewusste Verwenden okkultur Medizin oder Lebensmittel kein Problem darstellt usw.). Die in Offb 2,14.20 genannte „Unzucht“ bezieht sich eben nicht nur auf sexuelle Sünden, sondern steht stellvertretend und generell für ein untreues Verhalten der „Gemeinde-Braut“ gegenüber Christus (vgl. Offb 19,6ff; 2 Kor 11,2-4; Jak 4,4 u. a.). Und das bewusste Essen von Götzenopferfleisch, welches Paulus in 1 Kor 10,14ff als Götzendienst bezeichnet, steht stellvertretend für jede Art von in Konkurrenz zu Christus stehenden „Gottheiten“ im Leben (vgl. Mt 6,24; Eph 5,5; Röm 16,17f; Phil 3,18f u. a.). Das numerische „Wenige“ in Offb 2,14 macht deutlich, dass bereits die Duldung auch nur eines unbußfertigen Sünders oder einer Person mit einer theologisch falschen Sichtweise (also sowohl jemand, der z. B. in Ehebruch aufgrund von Wiederheirat nach Scheidung lebt als auch jemand, der in diesem Ehebruch kein Problem sieht) ausreicht, um unter dieses kollektive Urteil des Christus zu fallen. Viele gute Lehren oder geistliche Praktiken kompensieren auch nicht eine einzige unbußfertige Sünde oder falsche Sichtweise (vgl. Jak 2,10; Mk 10,17-21). Indem sie dieses dulden, beschmutzen sie Gottes Tempel (individuell-persönlich wie auch als Gemeinde; vgl. 1 Kor 3,16f; 6,19) und lassen zu, dass ggf. auch andere von diesen Lehren und Praktiken mitgerissen werden.

Warum ist ein solches „Tolerieren“ von unbußfertigen Sündern und Vertretern falscher Sichtweisen – und damit ein „Partizipieren“ daran – ein schwerwiegendes Problem, welches Gottes Gericht nach sich zieht? Das Tolerieren von Sünde und falschen theologischen Sichtweisen zeigt, dass trotz aller Frömmigkeit und guten Werke im eigenen Leben keine uneingeschränkte Liebe und Hingabe zum Herrn Jesus Christus vorhanden ist. Es ist keine wirkliche Abneigung von sündig-unbiblischen Verhaltensweisen und Ansichten vorhanden (vgl. Ps 97,10; Am 5,15; Röm 12,9). Es zeigt ferner, dass einem auch die Heiligkeit der Gemeinde als Tempel Gottes nicht wichtig ist (1 Kor 3,16f). Ebenso zeigt es Lieblosigkeit gegenüber Glaubensgeschwistern, welche durch dieses Tolerieren selbst zu solchen Sünden und falschen theologischen Sichtweisen angeleitet werden könnten (vgl. 2 Joh 5f.11). Letztendlich ist es auch Ungehorsam gegenüber den Geboten zur Gemeindezucht und zur Absonderung sowie dem Verbot der Teilhabe an fremden Sünden (vgl. Mt 18,15-17; Röm 16,17f; 1 Kor 5,9-13; 2 Kor 6,14ff; Eph 5,7.11; 1 Tim 5,22; 2 Tim 2,20; 3,5; Tit 3,9-11 u. v. a.). Es ist also nicht so sehr die konkrete Tolerierung, sondern die hinter einer solchen Tolerierung stehende Herzeshaltung und die Konsequenzen, die diese Tolerierung nach sich zieht, welche letztendlich das Gericht selbst über angeblich fromme Menschen und Gemeinden bringen wird. Daher lesen wir in Offb 2,23 als Warnung an die Gemeinden (!), dass Gott im Endgericht auch die Herzeseinstellung und die daraus resultierenden Werke beurteilen wird (wie z. B. das Dulden und Zulassen von unbußfertigen Sündern und ihren Sünden wie auch von falschen Sichtweisen und ihren Vertretern).

Es ist wichtig zu beachten, dass der Vorwurf „ich habe gegen dich“, der Aufruf zur Buße und die Androhung von Gericht nicht den Irrlehrern oder Sündern, sondern der gesamten Gemeinde gilt, welche diese Personen unter sich gewähren lassen. Die Sendschreiben richten sich an die Gemeinden, nicht an die Irrlehrer oder unbußfertigen Sünder. Wer sich nicht konsequent von unbußfertig-sündigen Personen absondert (insbesondere, wenn sie als „Christen“ gelten, vgl. 1 Kor 5,9-13), der hat Teil an deren Sünden und bekommt ebenso Anteil an dem Gericht über diese Menschen (vgl. Offb 18,4). Daher implizieren die in Offb 2,16.22f an die Gemeinde

gerichteten Gerichtsworte über die Sünder und Vertreter falscher Lehren, dass die Gemeinde als Ganzes durch ihre Teilhabe an den Sünden auch Anteil am Gericht über die Sünder und Vertreter falscher Lehren haben wird (vgl. 2 Kor 12,21-3,5, wo neben den unbußfertigen Sündern auch die „Übrigen“ mit Gerichtsandrohung ermahnt werden, Buße zu tun und generell ihren Glauben zu überprüfen). Wenn Sie also Mitglied einer – Ihrer Einschätzung nach – bibeltreuen Gemeinde sind, aber in dieser unbußfertige Sünder oder Vertreter unbiblicher Lehren geduldet werden, dann steht diese Gemeinde unter dem Gericht des Christus! Und nicht nur das, Sie als Mitglied einer solchen Gemeinde wird dieses Gericht ebenso treffen, weil Sie dann Teilhaber an diesen Sünden sind, selbst wenn Sie selbst nach eigener Einschätzung keine falschen Sichtweisen vertreten und nicht in unbußfertiger Sünde leben sollten! Diese Warnung gilt natürlich umso mehr, wenn die Gemeinde selbst falsche Sichtweisen in ihrem Bekenntnis und in ihrer Glaubenspraxis vertritt und nicht nur solche duldet. Wenn man also selbst und persönlich auf die richtige Lehre und ein Leben in Heiligung achtet, aber in einer Gemeinde Mitglied ist, in welcher falsche theologische Sichtweisen oder Sünden gelehrt, praktiziert oder auch nur geduldet werden, dann trägt man als Mitglied – trotz einer generell persönlichen, biblisch-geistlichen, gesunden Ausrichtung – eine Mitschuld und Mitverantwortung für die Gemeinde (kollektive Schuld). Gemeindezucht sollte daher nicht nur im Interesse der Reinheit und Bewahrung der Gemeinde oder dem Zurückgewinnen des Sünders praktiziert werden, sondern sollte auch im Interesse des geistlichen Lebens eines jeden einzelnen Gläubigen und Mitglieds der Gemeinde angestrebt werden, um am Ende nicht Teilhaber an fremden Sünden und damit auch Teilhaber am Gericht über diese Personen zu werden.

Auch das Argument, man möchte in einer solchen Gemeinde zwecks missionarischer Motive verbleiben, ist kein biblisches Argument. Mission geschieht nach der Bibel nicht durch verdeckte Infiltration der Ungläubigen oder Falschglaubenden „von innen“, sondern durch Verkündigung an diese von außen. Niemals darf man sich einer unbiblichen Sekte, Irrlehre oder unbußfertigen Sündern anschließen, nur um dort Personen zu missionieren.

Jeder „Glaube“ und jede „Konfession“ hat sich an dem Maßstab der Heiligen Schrift zu messen. In vielen Fällen jedoch zeigt sich sehr schnell, dass nicht Christus und die Heilige Schrift (Bibel), sondern eigene Interessen den „christlichen Glauben“ definieren. Dies ist aber abzulehnen. Und wenn Sie keinem anderen Jesus folgen wollen außer dem der Bibel, dann sollten Sie anfangen Ihren Glauben und Ihre Konfession auf die Probe zu stellen (vgl. 2 Kor 11,3-4; 13,5). Denn es geht hier nicht um „Rechthaberei“ oder darum, wer die meisten „Schäfchen“ hat (vgl. dagegen Mt 7,13f), sondern um Ihr persönliches Heil und die Ehre Gottes in Christus.

Nur weil man den Namen hat, eine „lebendige Gemeinde Jesu zu sein“ und dies von anderen Menschen oder Gemeinden bestätigt wird, kann es vor Gottes Wirklichkeit trotzdem sein, dass man in Wahrheit eigentlich „tot“ ist, weil die Werke nur in Teilen christlich sind und sich nicht uneingeschränkt durch Treue zu Gottes Wort auszeichnen (vgl. Offb 3,1-2).

Nur ein Herz, das wirklich glaubt und vom Geist des Wortes geleitet wird – d. h. seine Identität in Christus hat und im Vertrauen auf IHN alle Bereiche des Lebens anhand Seines Wortes und Seines Willens abstimmt (Lk 14,26.33; Röm 8,9.13f; Gal 2,19f; 2 Kor 5,15) – gehört auch

wirklich zu IHM. Alle anderen betrügen sowohl sich selbst als auch ihr Umfeld, was spätestens am Tag des Gerichtes offenbar werden wird (2 Kor 5,10).

(2) Die Gründe für Gemeindezucht – unbußfertige Sünde und das Vertreten falscher Lehren

Als Gründe für eine Gemeindezucht gilt das unbußfertige Festhalten an Sünden oder das Vertreten falscher Sichtweisen bzw. Lehren. Dabei ist zunächst wichtig, dass (a) dies nicht „auf Verdacht“ oder im Rahmen eines „Gerüchtes“ erfolgt, sondern anhand von nachweisbaren Sachverhalten belegt wird (Zeugen, Zeugnisse, Belege) und (b) der Sünder auf seine Sünde aufmerksam gemacht und zur Buße aufgerufen wurde (maximal 2-3 mal, vgl. Mt 18,15-17; Tit 3,9-11).

Dabei haben die Listen nicht-tolerierbarer Sünden wie z. B. die in 1 Kor 5,9-11 keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern nennen nur Beispiele. So gilt dies auch bei der Weigerung, den Eltern im biblischen Rahmen zu gehorchen oder wenn eine Ehefrau sich ihrem Mann – ebenfalls im biblischen Rahmen – nicht unterordnen will. Hier könnten noch weitere Beispiele angeführt werden. Wichtig ist jedoch die Beobachtung, dass in diesen Listen als Grund für Gemeindezucht auch solche Sünden aufgeführt werden, die oft nicht als so schwerwiegend angesehen werden, wie z. B. Verleumdung und üblen Nachrede (vgl. den Artikel zum Thema Verleumdung und üble Nachrede).

Ebenso ist zu beachten, dass der eigentliche Grund für die Gemeindezucht bzw. das Infragestellen oder gar Absprechen der Teilhabe am Heil (1 Kor 6,9f) nicht einfach das unbußfertige Festhalten an einer dieser Sünden ist, sondern die dahinterstehende Herzenshaltung. Denn ein wahrer Gläubiger kann nicht sozusagen „mit erhobener Hand“ unbußfertig an nachweisbaren Sünden festhalten, wenn man auf diese aufmerksam macht. Es sind also der Glaube und damit die Anwesenheit des Heiligen Geistes, die hier mangels Werke hinterfragt werden (vgl. Röm 8,9.13f; Gal 5,13ff; Jak 2,18ff). Gläubige haben nicht über andere zu urteilen, ob diese gerettet sind oder nicht. Aber Gläubige haben zu urteilen, ob eine Lehre oder ein Verhalten biblisch ist oder nicht. Daran entscheidet sich, ob eine Gemeindegliederzugehörigkeit oder eine geistlich-persönliche Gemeinschaft möglich ist oder eben nicht. Damit wird jedoch nicht gewertet, ob Gott diese Person auf ewig verdammt hat (oder ob wir die einzig wahre Gemeinde sind).

Bei dem Thema Gemeindezucht ist es wichtig, eine Unterscheidung zwischen „Irrtum“ und „Irrlehre“ zu machen, damit die Gemeindezucht nicht unverhältnismäßig angewandt wird. Vereinfacht gesagt beinhaltet eine „Irrlehre“ einen direkten Bezug zur Sünde oder zu falschen Sichtweisen, welche zentrale Lehren der Bibel betreffen oder Menschen zu biblisch klar definierten Sünden anleiten könnten. Ein „Irrtum“ ist eine falsche Sichtweise, welche diese Kriterien einer „Irrlehre“ nicht erfüllt. Dabei handelt es sich oft um Dinge, die nicht direkt in der Bibel oder aus biblischen Prinzipien gelehrt werden und keinen (direkten) Bezug zu klar definierten Sünden haben oder dazu anleiten (z. B. Säuglingstaufe, 1000jähriges Reich etc., vgl. auch das bereits genannte Beispiel eines „unordentlichen Wandels“ aus 2 Thes 3,6ff).

Nicht alle Inhalte der Bibel sind gemeindegliederzuchtrelevant (wie z. B. die Frage nach der Art und Weise der Taufe, Gottesdienstabläufen oder manche der Themen die nicht direkt in der Bibel behandelt werden bzw. wo biblische Prinzipien nicht direkt anwendbar sind). Auch sind nicht alle unbußfertigen Zuwiderhandlungen dem biblischen Wort und seinen Prinzipien gegenüber gleichsam unter Gemeindezucht zu stellen (vgl. 2 Thes 3,14f [„Zurechtweisung als Bruder“ da sich das `habt keinen

Umgang` an dieser Stelle auf das Verbot bezieht, ihm keine Esseneinladung ohne Arbeit zu geben] mit 1. Korinther 5, 9-13["Ausschluss als Bösen"]; 1. Johannes 5, 17 u.a.). Doch in den von der Bibel selbst als zentral (gemeindezuchtsrelevanten) deklarierten Lehr- und Ethikfragen des Glaubens muss auch eine Übereinstimmung mit der Lehre der Bibel vorhanden sein.

Natürlich ist auch ein Irrtum eine falsche Sichtweise, die Unwahrheit transportiert, und sollte – wie der unordentliche Wandel in 2 Thes 3,6ff – nicht von der Gemeinde unterstützt werden. Dennoch sollte man solche Personen (wie in 2 Thes 3,6 beispielhaft deutlich wird) nicht unter Gemeindezucht stellen, sondern sie weiterhin als Glaubensgeschwister behandeln, aber ihre falschen Sichtweisen nicht unterstützen oder einfach stehen lassen. Außerdem kann auch ein Irrtum schnell zu einer Irrlehre werden (z. B. wenn bei der Säuglingstaufe das Verständnis einer Heilsgabe durch die Wassertaufe transportiert wird, oder wenn ein wörtliches 1000-jähriges Reich gelehrt wird, in dem wieder Tieropfer eingeführt werden). Daher muss und wird in der Gemeinde öffentlich Distanz zu diesen Sichtweisen proklamiert und parallel wird auch weiterhin auf diesen Missstand von Irrtümern hingewiesen und zur Änderung der Sichtweise aufgerufen werden. Auch andere (moderne) ethischen Fragen, welche z. B. in die Kategorie einer entfernt-mittelbaren Teilhabe an Sünden fallen (z. B. die bewusste Verwendung von Medikamenten, deren Existenz in Zusammenhang mit der Verwendung fetaler Zelllinien abgetriebener Kinder steht; die Wahl einer Partei, wodurch man deren gottlose politische Entscheidungen mitträgt), gehören in diesen Rahmen.

Hier zwei weitere Beispiele für Sünden bzw. Lehren, für die anhand von Offb 2,12ff Gemeindezucht biblisch gefordert ist, wenn Gemeindeglieder unbußfertig daran festhalten: Unzucht/Ehebruch und das bewusste Essen von Götzenopferfleisch.

In Bezug auf Unzucht oder Ehebruch scheint die Sachlage eindeutig. Niemand darf in der Gemeinde Gottes bleiben, der unbußfertig in Unzuchtssünden wie z. B. Ehebruch lebt. Aber nur wenige denken dabei auch an **Wiederheirat nach Scheidung**, welche im AT und NT ausnahmslos als Ehebruch deklariert wird (vgl. Gen 2,18ff; Dtn 24,1-4; Mal 2,14-16; Mt 5,31f; 19,1ff; Mk 10,1ff; Lk 16,20; Röm 7,1-3; 1 Kor 7,10-12.39). *Vgl. dazu ausführlich das Skript zum Thema auf begowl.de*

In Bezug auf **das bewusste Essen von Götzenopferfleisch** ist die Bibel ebenso eindeutig (Ex 34,15; Num 25,2; Apg 15,29; 1 Kor 8-10; Offb 2,14.20). Auch wenn es die Götter/Götzen, denen das Fleisch „geopfert“ wurde, nicht gibt, so stehen hinter den „toten Götzen“ die Dämonen (Dtn 39,16f; 1 Kor 10,14ff). Paulus macht daher – in Analogie zum AT – in 1 Kor 8-10 deutlich, dass das bewusste Essen von Götzenopferfleisch eine Form des Götzendienstes und der Gemeinschaft mit Dämonen ist. Daher verbietet Paulus – auch aus Rücksicht auf andere Glaubensgeschwister oder um vor Ungläubigen keine Verbindung zu Götzen zu signalisieren – das bewusst-offensichtliche Essen von Götzenopferfleisch. Dieses „bewusst-offensichtliche“ der Handlung ist dabei entscheidend. Die bewusst-offensichtliche Situation ist gegeben, wenn (a) Christen direkt im Götzentempel oder bei Götzenfeiern am Bankett teilnehmen (Kap 8,1ff), (b) wenn sie beim privaten Einkauf für den Eigenverzehr auf dem Fleischmarkt darauf hingewiesen werden, dass es sich um Götzenopferfleisch handelt oder (c) wenn sie bei einer privaten Einladung zum Essen auf diesen Sachverhalt hingewiesen werden (Kap 10,14ff). Nur wenn dieser Zusammenhang nicht bewusst-öffentlich ist, darf der Christ das Fleisch als gute geschöpfliche Gabe Gottes bedenkenlos verzehren (10,26). Daher bezieht sich das „Gewissen“ in 1 Kor 10,25+27 auf den kaufenden bzw. eingeladenen Gläubigen (was bereits der Hinweis auf den Wechsel des Gewissens in 10,29 deutlich macht), der aufgrund dieses Sachverhaltes beim Einkauf oder einer Einladung lieber auf die Nachfrage verzichten soll, um nicht bewusst Götzenopferfleisch zu verzehren, womit er – durch die Teilhabe an den Dämonen – im Herzen/Gewissen Christus zur Eifersucht reizen würde (vgl. 1 Petr

3,15). Die Erwähnung des „Gewissens“ beschreibt nicht ein individuell-subjektives Urteil darüber, ob eine Handlung sündig ist oder nicht. Dies bestimmt allein Gottes Wort und gilt für alle gleich. Bei Paulus meint das Gewissen ein inneres Mitwissen in Bezug auf den geoffenbarten Willen Gottes im Herzen (vgl. Röm 2,15, daher wird dort „Herz“ und „Gewissen“ synonym verwendet). Ein „gutes Gewissen zu bewahren“ bedeutet daher ein Leben in Übereinstimmung mit dem geoffenbarten Willen Gottes zu leben.

Die Rücksicht auf Schwache im Glauben oder Ungläubige ist bei Paulus ein weiteres Argument zum Verzicht auf Götzenopferfleisch, aber nicht das einzige. Dieses Argument tritt z. B. in den Vordergrund, wenn der Ungläubige von sich aus den Christen darauf aufmerksam macht, dass es sich um Götzenopferfleisch handelt. In einem solchen Fall steht dann nicht nur das Gewissen/Herz des Glaubenden, sondern auch das des Ungläubigen im Fokus (1 Kor 10,28f). Dies bedeutet also, dass „christliche“ Personen, die behaupten, dass selbst das bewusste Verspeisen von Götzenopferfleisch angeblich unbedenklich sei (relevant z. B. für Christen im asiatischen Raum), unter dasselbe Urteil wie Isebel in Offb 2 fallen.

Übrigens: Auch in Röm 14,14 oder 14,23 wird nicht gesagt, dass das Gewissen eines Menschen darüber entscheidet, ob eine Handlung vor Gott sündig ist oder nicht. Dies ist ein völlig unbiblischer und absurder Gedanke, der den Menschen zum Herrn über Recht und Unrecht machen will. In Röm 14 kommt der Begriff „Gewissen“ nicht einmal vor! Denn in Röm 14 geht es nicht um sündige Handlungen wie das „Essen von Götzenopferfleisch“, sondern um völlig neutrale Lebenshandlungen (wie z. B. vegetarisch leben). Wenn Paulus davon spricht, dass eine an sich nicht-sündige Handlung (und dazu zählen alle in Röm 14 genannten Handlungen) zur Sünde wird, dann meint er damit ein Handeln des Starken, welches den schwachen Bruder aufgrund seiner neutralen und vor Gott angenommenen Lebensweise verachtet/verurteilt (14,10) und damit zum Verlassen der Gemeinde drängen könnte (14,20). Die Aussage „alles, was nicht aus Glauben ist, ist Sünde“ in 14,23 bezieht sich generell auf ein Handeln außerhalb der Lehre der Schrift (vgl. Röm 12,6; Jud 3), was im Kontext von Röm 14 konkret das Gebot der Nächstenliebe und der Rücksichtnahme meint.

(3) Die praktische Durchführung der Gemeindezucht

Personen, die sich als echte wiedergeborene Christen bezeichnen oder bezeichnen lassen und so auch in der Öffentlichkeit auftreten, aber dennoch unbußfertig an Sünden oder falschen Sichtweisen festhalten, müssen aus der gemeindlichen als auch privaten Gemeinschaft abgesondert werden. Dies bedeutet nicht nur, dass diese Personen nicht mehr zum Gottesdienst/zur den Gemeindeveranstaltungen kommen oder am Abendmahl teilnehmen dürfen, sondern ebenso jede Gemeinschaft mit diesen Personen im privaten Umfeld vermieden werden muss.

In 1 Kor 5,9-11 macht Paulus diesen Sachverhalt deutlich. In V.9 sagt Paulus, dass die von ihm geforderte Absonderung ein „Verlassen der Welt“ zur Folge hätte, würde man dieses Gebot auf sämtliche Gottlose ausweiten. Paulus beschränkt dieses Verbot jedoch nur auf Personen, die sich als echte wiedergeborene Christen bezeichnen oder bezeichnen lassen und so auch in der Öffentlichkeit auftreten, aber dennoch unbußfertig an Sünden oder falschen Sichtweisen festhalten. Allein diese Tatsache zeigt, dass die hier von Paulus geforderte Absonderung auch das private Lebensumfeld einschließt (denn die Ungläubigen trifft man nur außerhalb der Gemeinde!). Paulus macht diesen Sachverhalt jedoch nochmals explizit deutlich, indem er nicht nur jeglichen privaten Umgang verbietet, sondern (in Analogie zu Ps 1,1; 26,4-5 und 100,5.7 LXX) selbst das gemeinsame Essen mit solchen Personen untersagt („nicht einmal essen“). Diesen gebotenen Sachverhalt macht in gleicher Weise der Apostel Johannes in 2 Joh

11 deutlich, indem er anordnet, dass man eine solche Person weder ins Haus aufnehmen – ja noch nicht einmal grüßen darf, um nicht Anteil an seinen bösen Werken zu haben. Jedes Signal der direkten oder indirekten Unterstützung oder des Tolerierens ihres Verhaltens oder ihrer falschen Sichtweisen muss zwingend unterbunden werden, damit der Tempel Gottes und der Name Christi damit nicht in Verbindung gebracht wird und alle sehen, dass so ein Verhalten oder ein solcher Glaube nichts mit dem wahren Christus zu tun hat. Der Teufel hat weniger Interesse an Atheisten als an Menschen, die sich formal zu Christus bekennen, diesen jedoch durch sündiges Verhalten oder falsche Sichtweisen verunehren oder auch andere dazu verführen. Es ist zudem zu beachten, dass nicht nur die kollektive Gemeinde als „Tempel Gottes“ bezeichnet wird, der rein zu halten ist (1 Kor 3,16f), sondern jeder einzelne Gläubige und sein alltägliches Lebensumfeld (6,19). Zu meinen, die Gemeindezucht beträfe lediglich die Wände des Gemeindehauses oder der Kirche, hat diese Anweisung des Heiligen Geistes bzgl. Gemeindezucht nicht verstanden oder will sie nicht verstehen. Man kann nicht eine Person unter Gemeindezucht stellen und anschließend mit genau dieser Person sich zum Kaffeetrinken verabreden. Dies wäre genau das Gegenteil von dem, was die biblischen Texte fordern und welchen Zweck die Gemeindezucht eigentlich hat.

Diese Absonderung gilt auch für enge Familienmitglieder. Denn die hier beschriebenen Texte bei Paulus oder Johannes nennen keine Ausnahme. Zum anderen verweist Paulus in 1 Kor 5,13 auf das AT, wo im Fall von Gemeindezucht die engsten Familienmitglieder nicht ausgespart werden sollen. Im Gegenteil sollen die engsten Familienmitglieder hier sogar „den ersten Schritt“ in der Gemeindezucht vollziehen (Dtn 13,7ff). Die Aufzählung in Dtn 13,7ff beansprucht keine Vollständigkeit. Es ist von Söhnen, Töchtern, Ehefrauen und engen Freunden die Rede. Sie stehen *pars pro toto* für die nahestehendsten Personen im Leben. Gott jedoch und die Loyalität zu seinem Wort hat über diesen Beziehungen zu stehen. Belegt wird dies exegetisch u. a. durch die groß angelegte Gemeindezucht in Ex 32,25-29. Dort wird berichtet, dass die Leviten mit dem Schwert durchs Lager gehen und die sündigen "Brüder, Söhne, Freunde und Verwandten (hebr. קָרוֹב kann "Nächster" oder enge Verwandte wie Eltern meinen, vgl. Lev 21,2)" erschlagen sollten. Auch hier werden Eltern nicht explizit erwähnt. Es kann jedoch belegt werden, dass diese implizit gemeint sind. In Dtn 33,8-11, wo auf dieses Ereignis verwiesen wird, ist nämlich gleich zu Beginn auch von "Vater und Mutter" die Rede. Die Leviten "kannten diese nicht", d. h. sie behandelten sie nicht als Eltern oder Brüder, sondern als Gottlose, an denen das Gericht Gottes vollzogen werden musste. Damit haben sie Gottes Segen und Wohlgefallen gefunden ("denn jeder ist gegen seinen Sohn und gegen seinen Bruder, um heute Segen auf euch zu bringen" Ex 32,29).

Auch an anderen Stellen im AT wird deutlich (vgl. 1 Kön 15,13f; Hes 20,18-21 u.a.), dass die Loyalität zu Gott höher zu stehen hat als die Loyalität zu den Eltern bzw. dass das Gebot "ehre Vater und Mutter" (was in erster Linie "Gehorsam" meint [vgl. Eph 6,1-4]) entsprechend vom Wort Gottes her definiert werden muss. Wenn mit der Forderung „ehre Vater und Mutter“ oder „liebe deine Kinder“ ein sündiges Verhalten verbunden ist und diese Forderung damit in direkter Konkurrenz zur Ehre Gottes steht, ist Gott mehr zu gehorchen bzw. ist den Eltern der Gehorsam zu verwehren bzw. sind diese ggf. unter Gemeindezucht zu stellen (Apg 5,29 vgl. 1 Sam 2,29; 3,13; Mt 10,34-37; Lk 14,26). Generell ist zu beachten, dass das Gebot der Nächstenliebe nicht im Widerspruch zu den strengen Aussagen der Gemeindezucht steht (vgl.

1 Kor 5 zu 1 Kor 13). Das Gegenteil ist der Fall. Wer Gott und seine Glaubensgeschwister wirklich liebt, wird Sünde und Unheiligkeiten (und damit die Verführung dazu) in der Gemeinde nicht dulden, weil Gott und unser Bundesverhältnis zu ihm das Wichtigste im Leben ist und bleibt.

Allerdings muss eine solche Absonderung im Falle von engen Familienangehörigen durch andere wichtige Gebote Gottes eingeschränkt werden. Auch dazu finden wir klare Aussagen in der Bibel. So muss z. B. der Gläubige seinen ungläubigen Partner nicht durch Scheidung verlassen, weil Paulus eine Absonderung von Gottlosen im Rahmen von 2 Kor 6,14ff gefordert hat. Paulus macht deutlich, dass die ungläubigen Ehepartner und Kinder durch den gläubigen Teil „geheiligt“ sind und daher der Gläubige sich nicht versündigt oder verunreinigt, wenn er weiter als Ehepartner in der Familie lebt. Ähnliches finden wir in 1 Petr 3,1ff. Dort wird der Ehefrau geboten, ihrem Mann eine gute, liebende und sich unterordnende Frau zu sein, selbst wenn dieser unbußfertig in einer Sünde lebt bzw. ein unordentliches Leben führt (denn 1 Petr 3,1 beschreibt wohl auch oder v.a. einen gläubigen Mann, der dem Wort Gottes nicht gehorcht, vgl. 2 Thes 3,6ff „nicht gehorcht“). Genauso haben die Söhne (und Schwiegertöchter) eines Hauses die Verpflichtung, ihren Eltern Hilfeleistungen oder Versorgungen nicht unter Berufung auf die Gemeindezucht zu untersagen (1 Tim 5,8). Ähnliches gilt jedoch auch für den Sünder und Irrlehrer außerhalb der eigenen Familie. Kommt dieser als Sünder oder Irrlehrer an die Tür des Gläubigen, ist er abzuweisen. Kommt jedoch dieselbe Person an die Tür des Gläubigen, um um Hilfe für ihn und seine Familie zu bitten, muss ihm auf der Grundlage des Gebotes der Nächstenliebe geholfen werden. Kommt dieselbe Person dann wieder um sich z. B. mit einem Grillfest beim Gläubigen zu bedanken, wird dieser die Einladung jedoch entsprechend zurückweisen.

In diesem Kontext muss zudem ebenso betont werden, dass nicht nur die „Lehrer“, die sündiges Verhalten und falschen Sichtweisen lehren, unter Gemeindezucht zu stellen sind, sondern auch nicht-lehrende Gemeindeglieder. Denn beide unterscheiden sich nicht vor Gott, da auch ein Gemeindeglied, das in Sünde lebt oder falsche Sichtweisen vertritt, diese durch ihr eigenes Verhalten und ihre Überzeugungen transportiert, auch wenn diese Person nicht „auf der Kanzel“ steht. In Offb 2,14f+23 wird zudem direkt gesagt, dass nicht nur die Lehrer, sondern auch die an dieser Lehre festhalten (bzw. „Isebels Kinder“) unter dasselbe Urteil wie die „Lehrer“ fallen und nicht in der Gemeinde geduldet werden dürfen.

Im Anhang findet sich eine Skizze der Gemeinschafts- und Absonderungsebenen nach biblischem Vorbild, an denen sich die BEGOWL orientiert.

Anhang

Praktischer Strukturentwurf biblischer Gemeinschafts- und Absonderungsebenen BEGOWL

Kleine Kerngemeinde (Gemeinschaftsebene 1)

- Sicherung der rechten Lehre und des geistlichen Lebens.
- Minimierung bzw. Verhinderung von „Irrtümern“. Einzelne „Irrtümer“ werden in der Gemeinde geduldet, solange diese nicht mit einem Fuß in der Irrlehre stehen („äußerer Rand des Irrtums“) bzw. solange diese nicht noch von weiteren „Irrtümern“ begleitet werden. Eine Vielzahl von „Irrtümern“ ist zumeist ein Signal für generell geistlich-biblich und hermeneutisch unterschiedliche Ansichten. Dies kann zu Spannungen in der Gemeinde führen, die wiederum zu handfesten Sünden führen können. Generell ist zu bedenken, dass ein „Irrtum“ in der Gemeinde zwar zu dulden, aber biblisch-geistlich darauf hinzuweisen ist, damit er korrigiert werden kann.
- Einhaltung der gebotenen Gemeindeheiligkeit ggf. durch Gemeindezucht (Absonderung).
- Herrenmahl inkl. damit verbundenen Bekenntnisses in Bezug auf Glauben und Leben.
- Wahrnehmung des geistlichen Miteinanders und des aufeinander Achtens.
- Einheitliche und gezielte eigenständige Handlungsmöglichkeiten (Gemeinde, Internet, Traktat, Verteilaktionen etc.).
- Biblisches Gemeindeverständnis („Haus/Familie“, kleine Herde/schmalen Weg etc.).

Erweiterter Geschwisterkreis (Gemeinschaftsebene 2)

- Besuch/Austausch mit bekennnisnahen Personen/ Gemeinden/Gemeindeveranstaltungen (wie z. B. Jugend- oder Mutter-Kind-Kreise) und Organisationen.
- Finanzielle Unterstützung und missionarische Einsätze.
- Hinweis: Viele Personen mit biblischen Überzeugungen leben trotzdem (z.B. aus missionarischen Gründen oder weil ihnen die Teilhabe nicht bewusst ist) in einem Glaubens- oder Gemeindeumfeld, die unbiblische Lehren vertreten. Zwar ist dies eine inkonsequente Haltung, dennoch darf eine solche Person nicht auf der selben Ebene wie der praktizierende Irrlehrer/unbußfertige Sünder bzw. wie eine unbiblische Gemeinde eingestuft werden (solange diese Person bei ihren biblischen Überzeugungen bleibt und sich nicht direkt an Sünden oder Irrlehren beteiligt).

Toleriertes „christliches“ Umfeld (Gemeinschaftsebene 3)

- Personen mit bekennnisfernen Überzeugungen (äußerer Rand der „Irrtumsebene“), die zum allgemeinen Lebensumfeld wie Familie, Schule, Studium und erweitertem Bekanntenkreis gehören.
- Dazu zählen auch Personen, die z.B. durch Eltern und andere Lebensumstände unreflektiert (z.B. aufgrund von Alter und mangelnder Fähigkeit) zu einer unbiblischen Gemeinde gehören.
- Zum „äußeren Rand der Irrtumsebene“ zählen auch fundamentale Lehren, die in Detailfragen jedoch vom Bekenntnis der BEGOWL abweichen, ohne jedoch die Grundstruktur der biblischen Lehre (bzw. des Bekenntnisses) oder der biblischen Handlungsanweisungen zu tangieren (z.B. „Erwählung zum Heil, nicht jedoch zum Unheil“, sofern das Bekenntnis, dass das Heil allein eine Gnadengabe Gottes ist, vorhanden ist; Variationen der Cessationslehre etc.). Motto: „Lieber ein gemäßiger `Charismatiker` (wie z.B. Piper) mit geistlich-biblischem Verhalten und Leben (Zeit, Geld, Liebe zu Christus etc.), als ein Cessionarist, der z.B. Wiederheirat nach Scheidung oder andere ungeistliche Inhalte (wie z.B. „Glaube ohne Werke“ etc.) vertritt.“

Umgang mit Ungläubigen (Absonderungsebene A)

- Der Umgang mit Ungläubigen geschieht nicht im Rahmen von „intimer Freundschaft“, sondern im allgemeinen freundschaftlich-missionarischen Rahmen von Arbeit, Studium, Familienverpflichtungen und anderen allgemeinen Alltagsberührungen (also entsprechend 1 Kor 5,9 unter Berücksichtigung von Ps 26,4f oder 2 Kor 6,14ff [Eph 5,7.11]).

Absonderung (Absonderungsebene B)

- Sich als echte wiedergeborene Christen ausgebende Personen und Gruppen, deren Überzeugungen nachgewiesenermaßen Irrlehren enthalten und/oder die unbußfertig in Sünden verharren (aber keine Absonderung „auf Verdacht“!).
- Generelles ungeistliches Verhalten, welches nicht Christus ins Lebenszentrum stellt und die Schrift entsprechend umdeutet.

